Alfred Koller

Die Haftung des Gastwirts

Die Art. 487–489 OR, welche die Haftung des Gastwirts regeln, stehen im (19.) Titel über den Hinterlegungsvertrag (Art. 472–491 OR). Indes setzt die Haftung des Gastwirts den Abschluss eines Hinterlegungsvertrages nicht voraus, und wo es zu einer Hinterlegung kommt, weicht die Haftung des Gastwirts von derjenigen eines ordentlichen Aufbewahrers teilweise ab. Die Gastwirtehaftung ist also ein eigenständiges, vom Hinterlegungsrecht getrenntes Institut. Wie diese Haftung im Einzelnen ausgestaltet ist, bildet Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Inhaltsübersicht

I. Überblick
II. Die kausale Haftung des Gastwirts
III. Die verschuldensabhängige Haftung des Gastwirts

I. Überblick

1. *Regelungsgegenstand von Art. 487 ff. OR; Konkurrenzprobleme.* – a) Die Art. 487–489 OR regeln die Haftung der Gastwirte für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen. Die Bestimmungen regeln also nur die Haftung für Sachschäden und nur für Schäden an den von Gästen eingebrachten, d.h. in den Herrschaftsbereich des Gastwirts verbrachten Sachen.[1] Ob der Gastwirt für andere Schäden (etwa Körperschäden, entgangenen Gewinn) einzustehen hat, beurteilt sich nicht nach den hier interessierenden Bestimmungen, sondern z. B. nach Art. 58 und 97 OR (BGE *36* II 55 E. 6; *37* II 192 E. 6).[2]

Beispiel: Ein Gast stellt sein Auto auf dem hoteleigenen Parkplatz ab. Das Auto wird in der Nacht gestohlen. Da es nicht eingebracht ist, scheidet eine Haftung nach Art. 487 ff. OR aus (BGE *120* II 252 = Pra *1995* Nr. 275), hingegen haftet der Gastwirt dem Gast nach Massgabe von Art. 55 und 101 OR für den entstandenen Schaden, wenn ein Hotelangestellter das Auto gestohlen hat. Ändert man das Beispiel dahin ab, dass das Auto aus der Hotelgarage, wo es der Gast untergebracht und damit i.S.v. Art. 487 OR eingebracht hat, von einem Angestellten gestohlen wird, so ist der Wirt dem Gast nach Art. 487 OR haftbar, freilich nur für den Sachwert des Autos, nicht auch für allfälligen, diebstahlsbedingten Gewinnentgang.

b) Ob der Gastwirt für Schäden, die von Art. 487–489 OR erfasst sind, auch auf anderer Anspruchsgrundlage haftbar werden kann, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gesetzeskonkurrenz. Jedenfalls ausservertragliche Ansprüche werden nicht verdrängt, weshalb beispielsweise der Gastwirt nach Art. 41 OR haftbar gemacht werden kann, wenn er eine von einem Gast eingebrachte Sache gestohlen hat.[3] Inwieweit eine vertragliche Haftung Platz greift, dürfte sich hingegen ausschliesslich nach Art. 487–489 OR beurteilen. Jedenfalls Art. 489 OR lässt sich durch eine Berufung auf die allgemeinen vertraglichen Haftungsregeln (insbesondere Art. 97 und 101 OR, Art. 55 OR analog[4]) nicht umgehen.[5]

2. *Haftungskonzeption von Art. 487 f. OR.* Der Gastwirt haftet für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von einem Gast eingebrachten Sachen jedenfalls dann, wenn ihn oder «seine Dienstleute» ein «Verschulden» trifft (Art. 487 Abs. 2 und 488 Abs. 1 OR). Unter Umständen haftet er aber auch unabhängig von Verschuldensgesichtspunkten (Art. 487 Abs. 1 OR), im Normalfall freilich höchstens im Betrage von Fr. 1000.– (Art. 487 Abs. 2 OR).

a) Dass der Gastwirt für eigenes Verschulden haftet, entspricht der allgemeinen Vertragshaftung.[6] Die Haftung für das «Verschulden» seiner «Dienstleute» ähnelt der Haftung aus Art. 55 und 101 OR (zu Unterschieden s. den nächsten Absatz). Das «Verschulden» ist nicht im technischen Sinne

Prof. Dr. Alfred Koller, Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen.
Verschiedene Assistenten haben mich bei der Materialsammlung sowie bei der materiellen und formellen Bereinigung des Textes unterstützt. Es sind dies: Peter Loher, B.A. HSG, Guido von Moos und Fabian Mörtl, beide M.A. HSG. Allen dreien sei herzlich gedankt.

[1] *Bettoja Luca,* Der Gastaufnahmevertrag, Diss. Zürich 1999, 247; *Bühlmann Maria M.,* Die Pflicht des Gastwirtes zum Schutz der Sachen des Gastes und die Haftung bei einer Pflichtverletzung, Diss. Zürich 1975, 62 ff.; *Keller Alfred,* Haftpflicht im Privatrecht, Bd. I, 6. Aufl., Bern 2002, 489 f.; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar,* N 3 zu Art. 487 OR; *Michel Rudolf,* Der Gastaufnahmevertrag nach britischem, deutschem, französischem, italienischem und schweizerischem Recht, Diss. Zürich/Basel 1957, 84; CHK/*Stupp Eric,* N 4 zu Art. 487 OR.

[2] Z.B. *Bettoja Luca* (Fn. 1), 251; *Engel Pierre,* Contrats de droit suisse, Bern 2000, 621; BerK/*Gautschi Georg,* N 5a zu Art. 487 OR; BasK/*Koller Thomas,* N 8 zu Art. 487 OR; ZürK/*Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm,* N 32 zu Art. 487 OR; HandK/*von Ballmoos Thomas,* N 5 zu Art. 487 OR.

[3] Vgl. zum Verhältnis der vertraglichen Nichterfüllungsregeln zum ausservertraglichen Haftungsrecht im Allgemeinen *Koller Alfred,* Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009, § 59 Rn. 8 ff.

[4] *Koller Alfred* (Fn. 3), § 54 Rn. 68.

[5] *Bühlmann Maria M.* (Fn. 1), 90.

[6] S. dazu allgemein *Koller Alfred* (Fn. 3), § 47 Rn. 12 ff. (Grundsätzliches) und § 48 (Präzisierungen).

zu verstehen, gemeint ist vielmehr – gleich wie im Rahmen der Haftung nach Art. 101 OR – ein Verhalten, das dem Gastwirt, hätte er gleich gehandelt, zum Verschulden gereichen würde (hypothetisches Verschulden[7]). «Dienstleute» sind beliebige vom Gastwirt in seinem Betrieb eingesetzte Dritte, daher nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch unentgeltlich tätige Hilfskräfte (z. B. Familienmitglieder) oder selbständige Hilfspersonen, welche zum Gastwirt nicht in einem Unterordnungsverhältnis stehen.[8]

Die Haftung für die Dienstleute i. S. v. Art. 487 Abs. 2 und 488 Abs. 1 OR geht weiter als die allgemeine vertragliche Hilfspersonenhaftung gemäss Art. 55 OR (analog) und Art. 101 OR: Im Unterschied zu Art. 55 OR kennen die Art. 487 Abs. 2 und 488 Abs. 1 OR keinen Entlastungsbeweis (Nachweis der diligentia in eligendo, instruendo et custodiendo), und im Unterschied zu Art. 101 OR setzt die Haftung nach Art. 487 Abs. 2 und 488 Abs. 1 OR nicht voraus, dass die schädigende Person gegenüber dem Geschädigten zur Erfüllung beigezogen wurde.[9] Im Übrigen aber ähneln sich die drei Haftungen insofern, als sie alle ein pflichtwidriges Verhalten desjenigen, für den gehaftet wird, voraussetzen.[10]

Obwohl die Haftung des Gastwirts für seine Dienstleute an ein Verschulden anknüpft, handelt es sich – gleich wie bei den Haftungen aus Art. 55 und 101 OR – um eine Kausalhaftung. Im Folgenden wird sie jedoch nicht als Kausalhaftung bezeichnet; dieser Ausdruck bleibt vielmehr der Haftung aus Art. 487 Abs. 1 OR, welche keine Verschuldenselemente enthält, vorbehalten.

b) Art. 487 Abs. 1 OR statuiert eine von Verschuldensgesichtspunkten unabhängige Haftung. Diese Haftung – im Folgenden als Kausalhaftung bezeichnet (s. soeben lit. a a. E.) – entfällt nur in zwei Fällen:

- wenn die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der infrage stehenden Sache ihre Ursache in der Risikosphäre des Gastes hat oder auf höherer Gewalt beruht (Art. 487 Abs. 1 OR, Näheres unten II, Ziff. 4);
- wenn es sich bei der fraglichen Sache um eine Wertsache handelt, welche der Gast dem Gastwirt pflichtwidrig nicht in Aufbewahrung gegeben hat (Art. 488 Abs. 1 OR i. V. m. Art. 488 Abs. 3 OR)[11].

Wo eine verschuldensunabhängige Haftung i. S. v. Art. 487 Abs. 1 OR Platz greift, ist sie grundsätzlich auf den Betrag von Fr. 1000.– beschränkt (Art. 487 Abs. 2 OR). Diese Beschränkung entfällt bei Wertsachen, die der Wirt vom Gast pflichtgemäss in Aufbewahrung genommen oder deren Aufbewahrung er pflichtwidrig abgelehnt hat (Art. 488 Abs. 2 OR, ebenso § 702 Abs. 2 Ziff. 2 BGB und § 970a ABGB i. V. m. § 970 ABGB). In diesen beiden Fällen haftet der Gastwirt also – bei gegebenem Haftungstatbestand – in unbeschränkter Höhe[12] (Begründung unten II, Ziff. 1).

Beispiel: A. steigt für eine Übernachtung im Hotel X, das dem G. gehört, ab, nachdem er auf einer Auktion ein Schmuckstück im Wert von rund Fr. 100 000.– ersteigert hat. Dieses legt A. in den in seinem Zimmer befindlichen Safe, ebenso seine Armbanduhr, die einen Wert von Fr. 1500.– hat. Während des Abendessens schleicht sich ein Dieb in das Hotelzimmer, bricht den Safe auf und stiehlt sowohl das Schmuckstück wie auch die Uhr. Hier trifft den G. für das Schmuckstück keinerlei Kausalhaftung (i. S. v. Art. 487 Abs. 1 OR), denn A. hätte es bei G. hinterlegen müssen (Art. 488 Abs. 1 OR; unten II, Ziff. 2; in der Benutzung des Safes ist eine Hinterlegung nicht zu sehen). Hingegen greift die Kausalhaftung von G. für die Uhr Platz – wenn auch nur im Umfang von Fr. 1000.– –, weil insoweit keine Pflicht zur Hinterlegung bestand (Art. 488 Abs. 3 OR; unten II, Ziff. 2). Hätte A. dem G. das Schmuckstück in Aufbewahrung gegeben und wäre es diesem gestohlen worden, so hätte G. kausal in vollem Umfange gehaftet. Gleich hätte es sich verhalten, wenn G. die Aufbewahrung abgelehnt hätte. Denn G. wäre – auf entsprechendes Begehren des A. – zur Aufbewahrung verpflichtet gewesen (s. unten II, Ziff. 3).

3. Beide Haftungen, die verschuldensabhängige wie die verschuldensunabhängige, haben gewisse *gemeinsame Haftungsvoraussetzungen:* Die Haftung hängt vom Abschluss eines *Beherbergungsvertrages* durch einen *Gastwirt* ab, ferner davon, dass eine vom Gast *eingebrachte* Sache *beschädigt, vernichtet oder entwendet* wurde (Art. 487 Abs. 1 OR). Das bedeutet im Einzelnen:

a) *Gastwirt* ist, «wer aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht»,[13] also namentlich der Inhaber eines Gasthauses (Hotels). Wer also bloss während eines Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes seine Wohnung einem Schwinger oder Schwingerfreund vermietet, unterliegt den fraglichen Haftungsregeln mangels gewerbsmässi-

[7] Vgl. *Koziol Helmut,* Österreichisches Haftpflichtrecht, Bd. II, 2. Aufl., Wien 1984, 370 unten.

[8] Ebenso MünchK/*Henssler Martin,* N 23 zu § 701 BGB, mit Bezug auf den in dieser Bestimmung verwendeten Ausdruck «Leute».

[9] Vgl. *Koziol Helmut* (Fn. 7), 370.

[10] Betr. Art. 55 OR s. *Keller Alfred* (Fn. 1), 170 («objektiv unrichtig»), betr. Art. 101 OR *Koller Alfred* (Fn. 3), § 54 Rn. 112 (hypothetische Pflichtwidrigkeit).

[11] *Bettoja Luca* (Fn. 1), 255; BerK/*Gautschi Georg,* N 2a zu Art. 488 OR; BasK/*Koller Thomas,* N 3 zu Art. 488 OR; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar,* N 2 zu Art. 488 OR; HandK/*von Ballmoos Thomas,* N 1 zu Art. 488 OR; *von Büren Bruno,* Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Zürich 1972, 191.

[12] *Von Büren Bruno* (Fn. 11), 190, ebenso für das deutsche Recht MünchK/*Henssler Martin,* N 11 zu § 702 BGB, und für das österreichische Recht *Koziol Helmut/Welser Rudolf,* Bürgerliches Recht, Bd. II, 13. Aufl., Wien 2007, 201, m. Hw. auf OGH, SZ 55/7, ZVR *12* (1999). Die herrschende Auffassung in der Schweiz geht hingegen dahin, eine volle Haftung setze ein Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute voraus (z. B. *Bettoja Luca* [Fn. 1], 257, 259 f.; BerK/*Gautschi Georg,* N 2c, d zu Art. 488; *Honsell Heinrich,* Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil, 9. Aufl., Bern 2010, 402; *Keller Alfred* [Fn. 1], 492; ZürK/*Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm,* N 5 zu Art. 488 OR; *Tercier Pierre/Favre Pascal G.,* Les contrats spéciaux, 4. Aufl., Zürich 2009, Rn. 6743).

[13] *Keller Alfred* (Fn. 1), 489.

gen Tuns nicht.[14] Wer im umgangssprachlichen Sinne Gastwirt ist, also ein Restaurant führt, ist nicht Gastwirt im Sinne unserer Bestimmungen (BGE *109* II 234 E. 2c; *108* II 449 = Pra *1983* Nr. 56)[15], auch dann nicht, wenn er für einmal einen Gast (entgeltlich) beherbergt, z. B. weil dieser wegen Betrunkenheit das Haus nicht mehr verlassen möchte.

Ein Verein, der eine Klubhütte führt und mit organisiertem Betrieb jedermann aufnimmt, ist Gastwirt, er ist es aber nicht, wenn die Hütte nur Mitgliedern zu Selbstkostenpreisen offensteht.[16] Es fehlt in diesem letzteren Fall am Requisit der Gewerbsmässigkeit.

b) Beherbergung meint das Gewähren von Unterkunft zum Schlafen. Jeder auf Beherbergung in diesem Sinne geschlossene Vertrag ist *Beherbergungsvertrag*[17]. Es kann sich um Miete handeln (was dann zutrifft, wenn der Gast ausschliesslich eine Schlafstätte sucht)[18], aber auch um einen Innominatvertrag (was immer dann zutrifft, wenn sich der Gast auch verköstigen lässt oder sonstige Dienstleistungen in Anspruch nimmt, etwa in einer Wellnessanlage). Andere als Beherbergungsverträge fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 487 ff. OR, mögen sie auch von einem Gastwirt im oben umschriebenen Sinne abgeschlossen sein. Wer daher am Sonntagmittag seine Mutter in ein Hotel zum Essen ausführt, kann den Gastwirt nicht nach Art. 487 ff. OR in Anspruch nehmen, wenn sein am Kleiderständer aufgehängter Mantel wegkommt.

Dass der für eine Haftung nach Art. 487 ff. OR vorausgesetzte Beherbergungsvertrag immer Innominatvertrag ist, wie in Lehre[19] und Rechtsprechung (BGE *120* II 237 E. 4 und 252 E. 2 = Pra *1995* Nr. 275) teilweise angenommen wird, trifft m. E. nicht zu. Entscheidend ist nach Gesetzeswortlaut und Gesetzessinn (ratio legis, unten II, Ziff. 4), dass ein Gastwirt einen Fremden zur Beherbergung aufnimmt. Mit welchem Vertragstyp dies geschieht, kann hingegen nicht massgeblich sein.[20] Die fragliche Kontroverse findet sich auch im deutschen Recht.[21]

c) *Eingebracht* sind vorab Sachen, die vom Gast in das Gasthaus und die zum Gasthaus gehörenden Räume (z. B. eine Hotelgarage) gebracht werden, insbesondere in das als Unterkunft zum Schlafen dienende Zimmer. Eingebracht sind sodann Sachen, welche dem Gastwirt in Aufbewahrung gegeben werden, unabhängig davon, wo dieser die Sachen aufbewahrt (vgl. § 701 Abs. 2 BGB)[22]. Beispielsweise ein Auto ist dann eingebracht, wenn es in der Hotelgarage abgestellt wird (BGE *76* II 154 E. 4). Wird es auf einem Hotelparkplatz oder gar auf der Strasse abgestellt, so ist es nicht eingebracht, es sei denn, «der Gast habe das Fahrzeug in die Obhut des Gastwirtes gegeben»[23].

Die Rechtslage hinsichtlich der in Aufbewahrung gegebenen Sachen ist im Übrigen verschieden, je nachdem, ob der Wirt zur Aufbewahrung verpflichtet war oder nicht (s. zu dieser Frage unten II, Ziff. 3). Im ersten Fall, wenn also eine Aufbewahrungspflicht bestand, entfällt die Haftungsbeschränkung von Art. 487 Abs. 2 OR (oben I, Ziff. 2, lit. b), im zweiten Fall gilt sie.

d) Eine Sache ist im Sinne von Art. 487 Abs. 1 OR *entwendet*, wenn davon auszugehen ist, dass sie nicht innert absehbarer Zeit wieder herbeigeschafft werden kann.[24] Die Begriffe Beschädigung und Zerstörung (einer eingebrachten Sache) bedürfen keiner näheren Erläuterung.

4. *Anspruchsberechtigung und Haftungsumfang.* – a) Bei gegebenen Haftungsvoraussetzungen wird der Gastwirt dem Gast gegenüber haftbar, «ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer der eingebrachten Sachen sei, indem es sich um eine Rechtswirkung des mit dem Gast abgeschlossenen Beherbergungsvertrags handelt» (BGE *46* II 116 E. 1). Gegebenenfalls kann also der Gast einen Drittschaden liquidieren.[25] Dagegen ist sachlich nichts einzuwenden,[26] hingegen kann dies nicht damit begründet werden, die Haftung sei «eine Rechtswirkung des ... Beherbergungsvertrages». Sonst müsste die Drittschadensliquidation bei jeder vertraglichen Haftung zulässig sein, was unbestrittenermassen nicht der Fall ist.

b) Da Art. 99 Abs. 3 OR auch im Anwendungsbereich von Art. 487 ff. OR zum Tragen kommt, sind hinsichtlich des Haftungsumfangs die Art. 43 f. OR zu beachten (s. z. B. BGE *46* II 116 E. 5). Mitverschulden des Gastes kann daher zu einer Haftungsreduktion führen, ausnahmsweise sogar zu einem gänzlichen Haftungsausschluss (vgl. BGE *95* II 541 = Pra *1970* Nr. 94; dazu unten III, Ziff. 2).

[14] *Bühlmann Maria M.* (Fn. 1), 58; BerK/*Gautschi Georg*, N 3b zu Art. 487 OR; BasK/*Koller Thomas*, N 3 zu Art. 487 OR; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar*, N 2 zu Art. 487 OR; ZürK/*Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm*, N 10 zu Art. 487 OR; anders noch BGE *33* II 263 E. 3.

[15] Gleich verhält es sich im deutschen Recht; vgl. z. B. BGH NJW 1980, 1096.

[16] *Keller Alfred* (Fn. 1), 489.

[17] Der Beherbergungsvertrag wird z. T. auch als Gastaufnahmevertrag bezeichnet (z. B. KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar*, N 2 zu Art. 487 OR), dieser Ausdruck wird jedoch auch für den Vertrag auf entgeltliche Abgabe von Speis und Trank in Gaststätten und dgl. verwendet (z. B. BGE *71* II 107 E. 4).

[18] Ebenso *Larenz Karl*, Lehrbuch des Schuldrechts Besonderer Teil, Band 1, 13. Aufl., München 1986, 461; a. A. z. B. *Honsell Heinrich* (Fn. 12), 402; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar*, N 2 zu Art. 488 OR.

[19] Z. B. *Keller Alfred* (Fn. 1), 487; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar*, N 1 zu Art. 487 OR.

[20] So auch ZürK/*Schönenberger Wilhelm*, N 10 zu Art. 487 OR.

[21] Wie hier z. B. *Oertmann Paul*, Recht der Schuldverhältnisse, Bd. 2, 5. Aufl., Berlin 1929, Vorbem. zu §§ 701 BGB, Ziff. 2; a. A. z. B. Jauernig/*Mansel Heinz-Peter*, N 5 zu § 701 BGB.

[22] Vgl. *Keller Alfred* (Fn. 1), 489.

[23] *Keller Alfred* (Fn. 1), 490.

[24] Staudinger/*Werner Olaf*, N 55 zu § 701 BGB.

[25] *Honsell Heinrich* (Fn. 12), 389; BasK/*Koller Thomas*, N 9 zu Art. 487 OR; *Koziol Helmut* (Fn. 7), 369; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar*, N 4 zu Art. 487 OR.

[26] *Koller Alfred* (Fn. 3), § 61.

5. *Verwirkung und Verjährung.* Der Gast verliert allfällige Schadenersatzansprüche aus Art. 487 f. OR, «wenn er den Schaden nicht sofort nach dessen Entdeckung dem Gastwirte anzeigt» (Art. 489 Abs. 1 OR). Die Beweislast für die rechtzeitige Anzeige liegt beim Gast.[27] Die Bestimmung, welche den Gastwirt vor schikanösen Nachforderungen der Gäste schützen will,[28] gilt für alle aus Art. 487 f. OR abgeleiteten Ansprüche, nicht aber für sonstige Ansprüche, etwa solche aus Art. 41 OR.

Art. 489 Abs. 1 OR erfasst auch Ansprüche, die davon herrühren, dass eine dem Wirt in Aufbewahrung gegebene Sache nicht oder nur in beschädigtem Zustand zurückgegeben werden kann. Die gegenteilige, z. B. im Basler Kommentar[29] vertretene Ansicht lässt sich mit dem Gesetzeswortlaut kaum vereinbaren, und die ratio legis (Verhinderung schikanöser Nachforderungen) spricht für die hier vertretene Auffassung.

Keine besondere Regel findet sich hinsichtlich der Verjährung. Da die Ansprüche aus Art. 487 f. OR vertraglicher Natur sind, kommen insoweit die Art. 127 ff. OR zum Tragen.

6. *Wegbedingung.* Nach Art. 489 Abs. 2 OR kann der Wirt seine Haftung nicht rechtswirksam «durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes» wegbedingen. Damit will gesagt sein, dass der Anschlag nicht als Offerte zu einer vertraglichen Wegbedingung gilt und es dementsprechend dem Gast nicht schadet, wenn er sich seine Haftungsansprüche nicht vorbehält.[30] Die Wegbedingung als solche ist aber – in den Schranken von Art. 19 f., 100 und 101 Abs. 2 und 3 OR – zulässig. Art. 489 Abs. 2 OR enthält also keine Einschränkung der Vertragsfreiheit, sondern schliesst lediglich eine gewisse Form des Vertragsabschlusses (Haftungsausschlusses) aus.[31] Anders verhält es sich beispielsweise nach deutschem Recht (§ 702 a BGB)[32], dies aber erst seit dem 1. April 1966. Zuvor galt eine dem Art. 489 Abs. 2 OR entsprechende Regelung (§ 701 Abs. 3 BGB a. F.).

Gleich wie eine Wegbedingung der Haftung ist eine Änderung der Haftungsvoraussetzungen zugunsten des Gastwirts zu behandeln (Art. 489 Abs. 2 OR a. E.).

II. Die kausale Haftung des Gastwirts

1. *Grundsätzliches.* Der Gastwirt haftet für die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung einer von einem Gast eingebrachten Sache – wie bereits gesehen – unabhängig von Verschuldensgesichtspunkten, jedoch mit gewissen Entlastungsmöglichkeiten (Art. 487 Abs. 1 OR). Eine Ausnahme gilt für Wertsachen, die der Gast dem Wirt nicht zur Aufbewahrung gegeben hat, obwohl ihm die Hinterlegung zumutbar und er daher zur Hinterlegung verpflichtet gewesen wäre (Art. 488 Abs. 3 OR). Für solche Wertsachen haftet der Gastwirt nur, «wenn ihm oder seinen Dienstleuten ein Verschulden zur Last fällt» (Art. 488 Abs. 1 OR; oben I, Ziff. 2, lit. b).

Soweit eine verschuldensunabhängige Haftung Platz greift, ist sie grundsätzlich auf den Betrag von Fr. 1000.– beschränkt. Eine Ausnahme gilt für Wertsachen, die der Gastwirt in Aufbewahrung genommen oder deren Aufbewahrung er pflichtwidrig abgelehnt hat. Werden solche Sachen beschädigt, entwendet oder zerstört, so haftet der Gastwirt, falls ihm der Entlastungsbeweis von Art. 487 Abs. 1 OR misslingt, «für den vollen Wert» (Art. 488 Abs. 2 OR), also umfangmässig unbeschränkt (oben I, Ziff. 2, lit. b). Das ist freilich nicht allseits anerkannt, vielmehr nimmt die wohl herrschende Lehre an, die kausale Haftung sei auch in diesem Falle beschränkt; eine volle Haftung setze ein Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute voraus.[33] Diese Auffassung übersieht m. E. den systematischen Zusammenhang zwischen Art. 487 OR und Art. 488 OR (Art. 488 OR gibt an, wann die Kausalhaftung für Wertsachen entfällt [Abs. 1], wann sie ohne umfangmässige Beschränkung besteht [Abs. 2], wann mit der Beschränkung von Art. 487 Abs. 2 OR [Abs. 3]).

Die unterschiedlichen Auffassungen seien an einem Beispiel illustriert: A., die sich im Hotel X einquartiert, gibt dem Wirt einen grösseren Geldbetrag i. S. v. Art. 488 Abs. 1 OR, z. B. Fr. 10 000.–, in Aufbewahrung. Werden die Fr. 10 000.– in der Folge gestohlen, so haftet der Wirt für die ganzen Fr. 10 000.–, es sei denn, A. habe den Diebstahl selbst verschuldet (vgl. BGE *95* II 541 = Pra *1970* Nr. 94) oder der Diebstahl gehe «auf das Konto» einer Person, für die A. nach Art. 487 Abs. 1 OR einzustehen hat (Besucher usw.). Hingegen kann er sich nach der hier vertretenen Ansicht nicht mit dem Nachweis entlasten, ihn treffe keinerlei Verschulden, z. B. weil der Dieb äus-

[27] CR/*Barbey Richard,* N 2 zu Art. 489 OR; a. A. BasK/*Koller Thomas,* N 4 zu Art. 489 OR; BerK/*Gautschi Georg,* N 1e zu Art. 489 OR.

[28] So mit Bezug auf die deutsche Parallelregel (§ 703 BGB) *Oertmann Paul* (Fn. 21), N 1 zu § 703 BGB.

[29] BasK/*Koller Thomas,* N 3 zu Art. 489 OR, der möglicherweise vom deutschen Recht (§ 703 BGB) beeinflusst ist.

[30] *Oertmann Paul* (Fn. 21), Vorbem. zu §§ 701 ff. BGB, N 4.

[31] So *Bettoja Luca* (Fn. 1), S. 257; BerK/*Gautschi Georg,* N 2b zu Art. 489 OR; *Keller Alfred* (Fn. 1), 493 f.; ZürK/*Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm,* N 2 zu Art. 489 OR; CHK/*Stupp Eric,* N 3 zu Art. 489 OR; a. A. sind BasK/*Koller Thomas,* N 5 zu Art. 489 OR; KUKO/*Maurenbrecher Benedikt/Schott Ansgar,* N 2 zu Art. 489 OR; *Tercier Pierre/Favre Pascal G.* (Fn. 12), Rn. 6729; differenzierend CR/*Barbey Richard,* N 4 zu Art. 489 OR.

[32] § 702a BGB sieht vor, dass die Kausalhaftung i. S. v. Art. 701 f. BGB nicht mehr wegbedungen werden kann, und für die Wegbedingung der Verschuldenshaftung gelten nach derselben Bestimmung strengere Anforderungen, als sie nach allgemeinem Recht (§§ 276 Abs. 3 und 278 Satz 2 BGB) gelten würden.

[33] S. die Nw. oben in Fn. 12.

serst raffiniert vorgegangen sei und eine Verhaltensweise an den Tag gelegt habe, mit der schlechterdings nicht habe gerechnet werden müssen. Demgegenüber wäre nach der herrschenden Lehre die Haftung in diesem Fall auf Fr. 1000.– beschränkt.

2. *Hinterlegungspflicht des Gastes.* Der Gast hat Wertsachen zu hinterlegen (Art. 488 Abs. 1 OR), soweit ihm dies nicht aus besonderem Grund unzumutbar ist (Art. 488 Abs. 3 OR). Diese Pflicht ist freilich blosse Obliegenheit[34]. Deren Verletzung hat zulasten des Gastes eine Haftungsverschlechterung (Wegfall der Kausalhaftung i. S. v. Art. 487 Abs. 1 OR) zur Folge, sonstige Wirkungen zeitigt sie keine. Präzisierungen:

a) Wertsachen (in der Marginalie zu Art. 488 OR als Kostbarkeiten bezeichnet) umfassen Kostbarkeiten (i. S. v. Art. 488 Abs. 1 OR), grössere Geldbeträge und Wertpapiere.[35]

Kostbarkeiten (im engen Sinne von Art. 488 Abs. 1 OR) sind Sachen, deren Wert nach der Verkehrsauffassung im Verhältnis zu Grösse und Gewicht besonders hoch ist (vgl. § 372 BGB)[36]. In Betracht fallen etwa Schmuckstücke, Edelsteine, Briefmarken oder Gemälde. *Geld* i. S. v. Art. 488 Abs. 1 OR sind Münzen und Banknoten in beliebiger Währung, sog. Buchgeld fällt selbstverständlich ausser Betracht. Münzen können allerdings auch unter den Begriff der Kostbarkeit fallen, etwa wenn es sich um Sammlerstücke handelt. Zum Begriff des *Wertpapiers* s. Art. 965 OR. Umstritten ist, ob Autos Kostbarkeiten darstellen können.[37]

b) Ob Wertsachen zu hinterlegen sind, hängt nicht nur von deren Wert ab (je höher der Wert, desto eher ist zu hinterlegen), sondern auch vom «Stand» und den «Vermögensverhältnissen» des Gastes sowie dem «Rang» des Hotels, in dem der Gast Unterkunft nimmt (BGE *39* II 722 E. 3; *37* II 192 E. 3). Noch andere Umstände können eine Rolle spielen. So dürfte die Hinterlegung des Eheringes generell unzumutbar sein, mag er auch von sehr grossem Wert sein.

BGE *39* II 722: Frau A. stieg am 21. Juli 1910 mit ihrem Gemahl zu einem dreiwöchigen Aufenthalt im Hotel X in St. Moritz ab. Als sie am 9. August von einem Ausflug zurückkam, fand sie die Uhr, die sie auf den Nachttisch gelegt hatte, nicht mehr vor. Ferner war aus einer Schatulle Schmuck entwendet worden, nämlich zwei Brillantsterne, ein Anhänger mit Perlen, eine Nadel aus Brillanten, ein Rubinring, eine goldene Brosche, eine Imitationsperle und ein Opalring. Das Bundesgericht hat mit Bezug auf die beiden Brillantsterne, die einen Wert von rund Fr. 1400.– hatten, und für den Anhänger mit Perlen im Wert von Fr. 3000.– die Hinterlegungspflicht von Frau A. bejaht, hinsichtlich der anderen Schmuckstücke jedoch verneint (E. 3c).

c) Für Wertsachen, deren Hinterlegung dem Gast nicht zumutbar ist und hinsichtlich derer somit keine Hinterlegungspflicht besteht, haftet der Gastwirt nach Massgabe von Art. 487 OR, also bis zum Betrag von Fr. 1000.– verschuldensunabhängig, aber mit der Entlastungsmöglichkeit von Abs. 1, darüber hinaus nur dann, wenn ihn oder seine Dienstleute ein Verschulden trifft (Abs. 2).

3. *Aufbewahrungspflicht des Wirtes.* Der Wirt hat Kostbarkeiten i. S. v. Art. 488 Abs. 1 OR, Geldbeträge und Wertpapiere zur Aufbewahrung anzunehmen, andere Sachen (Tiere, Autos usw.) hingegen nicht. Eine Verletzung der Aufbewahrungspflicht hat eine Haftungsverschärfung (Unbeachtlichkeit der Haftungsbeschränkung von Art. 487 Abs. 2 OR) zur Folge (oben I, Ziff. 2, lit. b und II, Ziff. 1). Präzisierungen:

a) Der grundsätzliche Hinterlegungsanspruch des Gastes findet seine Grenze in Treu und Glauben (Art. 2 ZGB; vgl. § 702 Abs. 3 BGB), sowohl in zeitlicher als auch in gegenständlicher Hinsicht. So darf der Gast nicht erwarten, dass er seine Sachen nachts um 03.00 Uhr in Aufbewahrung geben kann (vgl. BGE *105* II 110 E. 4 = Pra *1979* Nr. 175)[38], und der Gast einer einfachen Gaststätte mit wenigen Zimmern darf nicht erwarten, dass der Wirt die nötigen Vorrichtungen für die Aufbewahrung eines Millionenvermögens in Goldstücken bereithält.

b) Die Aufbewahrungspflicht des Wirtes bezieht sich auf beliebige Geldbeträge, nicht nur auf grössere Beträge i. S. v. Art. 488 Abs. 1 OR. Das ist deshalb hervorzuheben, weil der systematische Zusammenhang von Art. 488 Abs. 1 und 2 OR den gegenteiligen Eindruck erwecken könnte. Freilich findet die Aufbewahrungspflicht ihre Grenze wiederum in Art. 2 ZGB. Man wird dem Wirt beispielsweise nicht zumuten können, ein einzelnes Geldstück von geringem Wert in Aufbewahrung zu nehmen.

c) Hat der Gastwirt überpflichtgemäss gehandelt, d. h. eine Sache in Aufbewahrung genommen, die er nicht hätte in Aufbewahrung nehmen müssen, so unterliegt er der Kausalhaftung gemäss Art. 487 Abs. 1 OR nur bis zum Betrag von Fr. 1000.– (Art. 487 Abs. 2 OR). Eine weiter gehende Haftung

[34] S. zum Begriff der Obliegenheit *Koller Alfred* (Fn. 3), § 2 Rn. 89 ff.

[35] Nach dem Gesagten verwendet das Gesetz den Ausdruck Kostbarkeiten mit doppeltem (engem und weitem) Bedeutungsinhalt. Hier werden die Kostbarkeiten im weiten, der Marginalie entsprechenden Sinne immer nur als Wertsachen bezeichnet.

[36] *Bettoja Luca* (Fn. 1), 252; BerK/*Gautschi Georg,* N 3c zu Art. 488 OR; BasK/*Koller Thomas,* N 1 zu Art. 488 OR; ZürK/*Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm,* N 4 zu Art. 488 OR.

[37] Das Bundesgericht verneint dies (BGE *120* II 252 E. 2b = Pra *1995* Nr. 275), ebenso z. B. *Wiegand Wolfgang,* Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1994, ZBJV 1996, 333 f; a. A. sind z. B. *Bettoja Luca* (Fn. 1), 254; BerK/*Gautschi Georg,* N 2d zu Art. 490 OR; *Werro Franz,* AJP *1995,* 105 f.

[38] Hier wurde entschieden, der Hotelier könne die Zutrittszeiten zum Hoteltresor beschränken, sofern er dies beim Vertragsabschluss bereits deutlich erkläre.

setzt voraus, dass ihn oder seine Dienstleute ein Verschulden trifft (Art. 487 Abs. 2 OR).

5. *Entlastungsgründe i. S. v. Art. 487 Abs. 1 OR.* Die Kausalhaftung von Art. 487 f. OR rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, dass mit dem Aufenthalt in einem Gasthaus schwer überblickbare und vom Gast nicht beherrschbare Risiken (z. B. häufiger Wechsel der Gäste, dem Gast unbekanntes Personal mit Zutritt zu den Zimmern) verbunden sind (Gefahr des offenen Hauses)[39]. Diese soll der Gastwirt, der aus der Beherbergung Nutzen zieht, tragen. Die Kausalhaftung findet natürlicherweise dort ihre Grenze, wo die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der infrage stehenden Sache ihre Ursache in der Risikosphäre des Gastes hat oder auf höherer Gewalt beruht. Das Erstere trifft vorab dann zu, wenn die Beschädigung usw. durch den Gast selbst oder durch eine Person, deren Verhalten ihm zugerechnet wird (Besucher, Begleiter, Dienstleute) verursacht worden ist, ferner dann, wenn die Beschaffenheit der Sache selbst der Beschädigung usw. zugrunde liegt (sie ist beispielsweise ohne Fremdeinwirkung explodiert). Höhere Gewalt sind mit dem Betrieb des Gastwirts nicht zusammenhängende (betriebsfremde), mit unabwendbarer Kraft eintretende Ereignisse[40] (vgl. Art. 1051 Abs. 1 OR). Typische Fälle höherer Gewalt sind «Kriegseinwirkung, Attentate, Tumultschäden, Naturkatastrophen»[41]. Beim Hoteldiebstahl ist nach Lehre und Rechtsprechung zu unterscheiden: Einschleich- und Einsteigediebstahl stellen keine höhere Gewalt dar,[42] Einbruchdiebstahl hingegen schon.[43]

Zur Illustration sei nochmals BGE *39* II 722 (dazu oben II, Ziff. 2, lit. b) herangezogen (E. 2b): Für die Brillantsterne und den Anhänger mit Perlen entfiel die kausale Haftung, weil Frau A. diese Schmuckstücke pflichtwidrig nicht hinterlegt hatte (Art. 488 Abs. 1 OR; oben II, Ziff. 2). Für die Uhr, hinsichtlich welcher keine Hinterlegungspflicht bestand, entfiel die kausale Haftung wegen Selbstverschuldens von Frau A. (weil sie die Uhr während ihrer Abwesenheit auf dem Nachttisch hatte herumliegen lassen, statt sie z. B. in einem Schrank zu verstecken).

III. Die verschuldensabhängige Haftung des Gastwirts

Für eine Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von einem Gast eingebrachten Sachen haftet der Gastwirt – wie gesagt – ohne umfangmässige Beschränkung, wenn ihn oder seine Dienstleute ein Verschulden trifft (Art. 487 Abs. 2 und 488 Abs. 1 OR, oben I, Ziff. 2). Die folgenden Ausführungen beschränken sich zwar auf die Haftung des Gastwirts für eigenes Verschulden, das Gesagte gilt jedoch mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Haftung für Verschulden seiner Dienstleute.

1. Schuldhaft handelt der Gastwirt, wenn er hinsichtlich der vom Gast eingebrachten Sachen eine *Verhaltenspflicht verletzt* (er lässt z. B. die Hoteltüre in der Nacht unverschlossen), und das im Zustand der Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)[44]. Erhebt der Gastwirt den Einwand der Urteilsunfähigkeit, so ist er insoweit beweispflichtig (vgl. BGE *117* II 231 E. 2b = Pra *1992* Nr. 204)[45]. Die Pflichtverletzung ist hingegen grundsätzlich vom Gast zu beweisen (BGE *76* II 154 E. 2, 120 II 252 unten = Pra *1995* Nr. 275). Eine Ausnahme gilt für Sachen, die beim Gastwirt hinterlegt wurden oder deren Aufbewahrung er pflichtwidrig abgelehnt hat. Insoweit findet eine Umkehrung der Beweislast statt. Es hat also der Gastwirt zu beweisen, dass er pflichtgemäss (und damit nicht schuldhaft) gehandelt hat.[46] Von praktischer Bedeutung ist dies freilich nur mit Bezug auf Sachen, welche vom Gastwirt freiwillig in Aufbewahrung genommen wurden. War er zur Aufbewahrung verpflichtet oder hat er sie pflichtwidrig abgelehnt, so greift die strengere Haftung von Art. 487 Abs. 1 OR Platz, und dies ohne umfangmässige Beschränkung (oben I, Ziff. 2, lit. b, und II, Ziff. 1).

Beispiel (in Anlehnung an BGE *120* II 252 = Pra *1995* Nr. 275)[47]: Ein Gast stellt sein Auto in der Hotelgarage ab. Als er am Morgen das Hotel verlassen will, ist das Auto verschwunden. Der Gast macht geltend, der Hotelier habe vergessen, das Garagentor während der Nacht zu verschliessen. Demgegenüber behauptet dieser, die Garage sei verschlossen gewesen, der Dieb müsse sich auf andere, ihm nicht zur Last zu legende Weise Zugang zur Garage verschafft haben. Bleibt unaufgeklärt, wie das Auto weggekommen ist, haftet der Gastwirt zwar, aber nur für Fr. 1000.– (Art. 487 OR), da sich die Ungewissheit hinsichtlich der Schadensursache nicht zu seinen Lasten, sondern zulasten des Gastes auswirkt. Gegenteilig würde es sich verhalten, wenn über das Auto ein Hinterlegungs-

[39] *Bühlmann Maria M.* (Fn. 1), 84.

[40] So fast wörtlich BerK/*Gautschi Georg*, N 7 zu Art. 487 OR, m.w.Hw.; vgl. auch BGE *57* II 508 E. 3; *Giovanoli Silvio*, Force majeure et cas fortuit, Diss. Genf 1933, 227 ff.; eingehend ZürK/*Oser Hugo/Schönenberger Wilhelm*, N 26 ff. zu Art. 487 OR.

[41] MünchK/*Henssler Martin*, N 34 zu § 701 BGB.

[42] Dieselbe Auffassung ist für das österreichische Recht herrschend, obwohl die kausale Haftung nach dem Wortlaut von § 970 ABGB nur Einschleich-, nicht auch Einsteigediebstähle zu erfassen scheint (z. B. SZ 48/97; EvBl 1968/56; a. A. *Koziol Helmut* [Fn. 7], 371).

[43] BerK/*Gautschi Georg*, N 7 zu Art. 487 OR, m.w.Nw.; ebenso für das österreichische Recht der OGH (SZ 55/64; JBl *1963* 152). M. E. ist höhere Gewalt nur dann anzunehmen, wenn ein Einbruchdiebstahl überaus raffiniert oder mit erheblicher Gewalt ausgeführte wurde.

[44] *Koller Alfred* (Fn. 3), § 47 Rn. 17–20, zwar hinsichtlich der allgemeinen Vertragshaftung, doch ist die Haftung nach Art. 487 f. OR, soweit sie an ein Verschulden des Gastwirts anknüpft, nichts anderes als ein Ausdruck derselben (oben I, Ziff. 2, lit. a).

[45] *Koller Alfred* (Fn. 3), § 48 Rn. 108 m.w.Nw.

[46] Das entspricht, was hinterlegte Sachen anbelangt, der allgemeinen Vertragshaftung (*Koller Alfred* [Fn. 3], § 48 Rn. 109).

[47] Weiteres Beispiel bei *Koller Alfred* (Fn. 3), § 48 Rn. 111.

vertrag zustande gekommen wäre. Alsdann hätte der Richter davon auszugehen, dass die Garage im Zeitpunkt des Diebstahls nicht verschlossen war und dadurch dem Dieb die Wegnahme des Autos ermöglicht wurde.

2. Hat der Gastwirt die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung einer von einem Gast eingebrachten Sache verschuldet und hat der Gast gleichzeitig für eine Schadensursache einzustehen, weil ihn z. B. ein Mitverschulden trifft, so findet eine *Haftungsteilung* statt (Art. 43 f. OR i. V. m. Art. 99 Abs. 3 OR). Ausnahmeweise entfällt die Haftung ganz, nämlich dann, wenn das Verschulden des Gastwirts als inadäquate Ursache erscheint.

Beispiel (BGE *95* II 541 = Pra *1970* Nr. 94): Frau Elisabeth Zietz stieg im Hotel Mirabeau in Lausanne ab, wo sie für sich und ihren angeblichen Chauffeur, Walter Sergio Carlesi, zwei nebeneinanderliegende und mit einem Durchgang verbundene Zimmer (Nr. 50 und 51) verlangte. Sie liess sich ein Schliessfach im Hotelsafe geben, in das sie Schmuck im Werte von Fr. 350000.– legte. Carlesi, der sich ebenfalls ein Schliessfach hatte geben lassen, gelang es, seinen Safeschlüssel mit jenem von Frau Zietz zu vertauschen. Er stahl deren Schmuck und suchte das Weite. Frau Zietz verlangte hierauf vom Hotel Schadenersatz in Höhe von Fr. 350000.–. Sie machte eine ungenügende Überwachung der Safeanlage durch das Hotelpersonal als haftungsbegründendes Verschulden geltend. Das Bundesgericht folgte dem nicht. Zudem hielt es fest, ein allfälliges Verschulden wäre keine adäquate Schadensursache gewesen, da Frau Zietz ein grobes, den adäquaten Kausalzusammenhang unterbrechendes Selbstverschulden treffe. Nachgetragen sei, dass eine Kausalhaftung von vornherein ausser Betracht fiel, einmal deshalb, weil Frau Zietz die Fr. 350000.– pflichtwidrig nicht hinterlegt hatte (oben II, Ziff. 2; in der Überlassung des Safes an Frau Zietz war Miete zu sehen, nicht Hinterlegung), zum anderen deshalb, weil das Verhalten des Carlesi Frau Zietz i. S. v. Art. 487 Abs. 1 OR zurechenbar war und nach dieser Bestimmung zur Entlastung des Hotelinhabers führte (oben II, Ziff. 4).

Haftung des Gastwirts nach Art. 487 f. OR

Die Art. 487 f. OR betreffen nur Sachschäden. Ob für andere Schäden (z.B. Körperschäden) gehaftet wird, beurteilt sich nach anderen Regeln.

Kausalhaftung i.S.v. Art. 487 Abs. 1 OR

Keine Haftung:
Sachen, die der Gast pflichtwidrig nicht hinterlegt hat (z.B. CHF 100 000.– Bargeld)

Haftung im Umfang von *CHF 1000.–*:
- Eingebrachte, aber nicht hinterlegte Sachen
- Vom Gastwirt freiwillig in Aufbewahrung genommene Sachen

Unbegrenzte Haftung:
- Vom Gast pflichtgemäss hinterlegte Sachen[1]
- Vom Wirt pflichtwidrig nicht aufbewahrte Sachen

Verschuldenshaftung i.S.v. Art. 487 Abs. 2 OR

Mit Beweislast des *Gastwirts:*
- Hinterlegte Sachen[2]
- Pflichtwidrig nicht in Aufbewahrung genommene Sachen

Beispiel: Gast hat Bargeld von CHF 100 000.– beim Wirt hinterlegt. Geld wird gestohlen, Geschehensablauf bleibt im Dunkeln. Wirt haftet.

Mit Beweislast des *Gastes:*
Eingebrachte, nicht hinterlegte Sachen

Beispiel: Gast hat während des Essens Uhr im Zimmer gelassen. Bei seiner Rückkehr ist Uhr gestohlen. Wirt haftet nicht, wenn Geschehensablauf im Dunkeln bleibt.

1 Nach h.L. gilt die Haftungsbeschränkung von CHF 1000.– auch hier.
2 Praktische Bedeutung hat die Haftung nur bei freiwillig hinterlegten Sachen, da bei Sachen, die vom Gast zu hinterlegen waren, die kausale Haftung i.S.v. Art. 487 Abs. 1 OR – ohne umfangmässige Beschränkung – Platz greift.